

Finanzgesetz

auf das Rechnungsjahr 1920;

vom 1920.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsplans werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 auf die Summe von

1 003 390 530 M

festgestellt. Zu außerordentlichen Staatszwecken wird überdies ein Gesamtbetrag von

81 638 000 M

hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsplans zugewiesenen Einnahmen, auf das Rechnungsjahr 1920 zu erheben:

- a) die Grundsteuer (vergl. § 3),
- b) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- d) die landesrechtliche Erbschaftssteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 654 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919, R.-G.-Bl. S. 1543),
- e) die landesrechtliche Stempelsteuer und
- f) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

§ 3.

(1) Die Grundsteuer ist mit 10 Pfennigen von jeder Steuereinheit, und zwar mit je 5 Pfennigen von jeder Steuereinheit am 1. August 1920 und am 1. Februar 1921, zu entrichten.

(2) Die Vorschrift in § 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (G.-u. V.-Bl. S. 120) findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Vorschriften in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (G.-u. V.-Bl. S. 153) und in Art. I des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 278) werden, soweit